



STATUTEN DES YACHT CLUB ARBON

Version: 21.11.2025 gemäss Beschluss Generalversammlung vom 21.11.2025 ersetzt Version vom 17.11.2023



Seite 2/10

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Yacht Club Arbon besteht nach Art. 60 ff ZBG ein Verein mit Sitz in Arbon.

Die Abkürzungsinitialen sind: YCA

Art. 2 Zweck

Der Yacht Club Arbon bezweckt insbesondere:

- den Zusammenschluss Wassersportinteressierter
- die Wahrung und Förderung der Interessen des Wassersports unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- die seglerische Ausbildung
- die Organisation und Durchführung von Regatten
- das Betreiben einer Begegnungsstätte (Clubhaus)
- bei Bedarf, das Halten eigener Wasserfahrzeuge
- die Nachwuchsförderung

Art. 3 Mitgliedschaft

der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktiv- / Ehepaarmitglieder
- Studentenmitgliedern (bis zur Vollendung der Vollzeitausbildung, maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs)
- Juniorenmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs)
- Passivmitgliedern

Art. 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich im Segelsport im Allgemeinen oder im YCA im Besonderen verdient gemacht hat.

Art. 5 Beitritt / Übertritt / Austritt

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.

Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn des Vereinsjahres.



Seite 3/10

Austritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Ausschluss

Wer in grober Weise gegen die Interessen des YCA verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung.

Dem Betroffenen steht an der nächsten Generalversammlung das Rekursrecht zu.

Art. 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Jugendkommission
- Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. In ihre Kompetenz fallen die folgenden Geschäfte:

- Jahresberichte: des Vorstandes
 Technikobmann
 Jugendobmann
 Hafendelegierten des YCA
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Statuten
- Anträge



Seite 4/10

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr ausser den Passivmitgliedern.

Art. 11 Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf ein geheimes Verfahren gestellt und beschlossen wird.

Art. 12 Einladungen

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Vereinsmitgliedern mit der Traktandenliste und allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen dazu per E-Mail zu senden. Das Vereinsmitglied gibt dem Vorstand die von ihm gewünschte E-Mail-Adresse bekannt.

Wer die Einladung, Traktandenliste und weitere Unterlagen zur Generalversammlung auf dem ordentlichen Postweg erhalten möchte, dem ist dies selbstverständlich gestattet. Dieses Mitglied meldet seinen Wunsch, die Unterlagen auf dem Postweg zu erhalten, ebenfalls dem Vorstand.

Das gleiche Verfahren wird bei einer ausserordentlichen Versammlung und bei Anträgen der Mitglieder an den Vorstand angewendet.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13 Vorstand

Die Leitung, Verwaltung und Vertretung gegen aussen obliegen dem Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er versammelt sich gemäss den durch das Kollegialgremium festgelegten Terminen oder auf Begehren von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei Personen zusammen. In der Regel sind folgende Funktionen vertreten:



Seite 5/10

- Sekretär
- Kassier
- Clubhausobmann
- Technikobmann
- Jugendobmann

Folgende Funktionen müssen besetzt werden:

- Sekretär
- Kassier

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen besetzen.

Die Funktionen Sekretär und Kassier dürfen nicht von der gleichen Person besetzt werden.

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind:

- Kassier
- weitere Vorstandsmitglieder

Die Unterschrift zu zweien soll so angewendet werden, dass im Unterschriftenpaar stets die Unterschrift des Kassiers enthalten sein muss.

Es sind Beschlussprotokolle zu führen.

Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ein neues Mitglied wählen. Dieses gilt bis zur nächsten Generalversammlung als gewählt.

Art. 14 Jugendkommission / Zusammensetzung

Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendobmann
- Jugendvertreter
- Leiter Opti
- Leiter Junioren
- Bootswart
- Sekretär

Die Jugendkommission konstituiert sich selbst.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Sie kontrolliert die Rechnung und stellt an der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung.



Seite 6/10

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand, die Jugendkommission und die Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren

Der Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- YCA-Clubbeitrag
- Verbandsbeiträge

Der YCA-Clubbeitrag für das folgende Jahr wird an der Generalversammlung festgelegt und genehmigt.

Die obligatorischen Verbandsbeiträge werden direkt an die Mitglieder weiterverrechnet.

Neue Mitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt maximal CHF 300.00 pro Vereinsjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann die Jahresbeiträge als Entschädigung für ausserordentliche Leistungen teilweise oder ganz freistellen.

Art. 18 Anteilscheine

Eine Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilscheinen besteht nicht.

Der Verein hat ein Anteilscheinkapital, welches kontinuierlich, jedoch bis spätestens am 30. September 2027 vollumfänglich zurückbezahlt wird. Den Vollzug regelt der Vorstand.

Art. 19 Rechnung

Der YCA führt eine eigene Rechnung. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30.-September.

Art. 20 Verbindlichkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.



Seite 7/10

Art. 21 Statutenrevision

Die Statutenrevision bedarf der Zustimmung von einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 23 Auflösung / Umwandlung / Fusion

Eine Auflösung, Umwandlung oder Fusion bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Diese muss zudem unabdingbar mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des YCA entsprechen.

Im Falle einer Auflösung wird das Clubvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Bürgergemeinde Arbon oder einer ähnlichen Institution übergeben. Sofern innert 10 Jahren kein neuer Yachtclub in Arbon gegründet wird, geht das Clubvermögen an den Treuhänder über, welcher es spätestens innert einem Jahr zu Gunsten eines mit den Clubbestrebungen verwandtesten Zwecks zu verwenden hat.

Art.24 Schlussbestimmung

Vorliegende Statuten wurden an der 60. ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

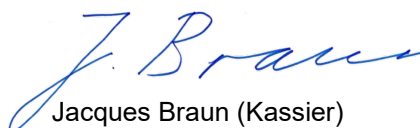
Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Bisherige Statutenrevisionen von:

- 17.11.2023
- 24.11.2017
- 23.11.2012
- 21.11.2008
- 16.11.2001
- 12.11.1999
- 12.11.1982
- 17.11.2023

YACHT CLUB ARBON

Für den Vorstand


Jacques Braun (Kassier)


Martina Loewe (Aktuarin)



SYNOPTISCHER VERGLEICH ÄNDERUNGEN

STATUTEN DES YACHT CLUB ARBON

Version: 21.11.2025 gemäss Beschluss Generalversammlung vom 21.11.2025 ersetzt Version vom 17.11.2023

| | | |
|---------------|---|---|
| Art. 1 | <u>Name / Sitz</u> | unverändert |
| Art. 2 | <u>Zweck</u> | unverändert |
| Art. 3 | <u>Mitgliedschaft</u> | unverändert |
| Art. 4 | <u>Ehrenmitglieder</u> | unverändert |
| Art. 5 | <u>Beitritt / Übertritt / Austritt</u> | unverändert |
| Art. 6 | <u>Ausschluss</u> | unverändert |
| Art. 7 | <u>Organe</u> Die Organe des Clubs sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Generalversammlung ○ Vorstand ○ Jugendkommission ○ Revisionsstelle | <ul style="list-style-type: none"> ○ ○ Technische Kommission gelöscht ○ ○ Kontrollstelle geändert auf Revisionsstelle |
| Art. 8 | <u>Generalversammlung</u> Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt. In ihre Kompetenz fallen die folgenden Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jahresberichte: des Vorstandes ○ Technikobmann ○ Jugendobmann ○ Hafendelegierten des YCA ○ Jahresrechnung ○ Revisorenbericht ○ Wahl der Vorstandsmitglieder ○ Wahl der Revisionsstelle ○ Budgets ○ Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren ○ Statuten ○ Anträge | Jahresbericht vom Vorstand anstelle Präsidenten Technikobmann statt Präsident Technische Kommission Wahl Präsident entfällt Wahl Technik Präsident entfällt Wahl Jugendkommission entfällt Grund Vorstand konstituiert sich selbst Kontrollstelle geändert auf Revisionsstelle |



| | | |
|----------------|---|--|
| Art. 9 | Ausserordentliche Generalversammlung | unverändert |
| Art. 10 | Stimmrecht | unverändert |
| Art. 11 | Abstimmungsmodus | unverändert |
| Art. 12 | <p>Einladungen Das gleiche Verfahren wird bei einer ausserordentlichen Versammlung und bei Anträgen der Mitglieder an den Vorstand angewendet</p> <p>Anträge zur GV sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> | <p>Präsident ersetzt mit Vorstand</p> <p>Präsident ersetzt mit Vorstand</p> |
| Art. 13 | <p>Vorstand Die Leitung, Verwaltung und Vertretung gegen aussen obliegen dem Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er versammelt sich gemäss den durch das Kollegialgremium festgelegten Terminen oder auf Begehren von mindestens 3 der Vorstandsmitglieder.</p> <p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei Personen zusammen in der Regel sind folgende Ressort vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sekretär ○ Kassier ○ Clubhausobmann ○ Technik Obmann ○ Jugendobmann <p>Folgende Funktionen müssen besetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sekretär ○ Kassier <p>Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen besetzen. Die Funktionen Sekretär und Kassier dürfen nicht von der gleichen Person besetzt werden.</p> <p>Unterschriftsberechtigt zu zweien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kassier | <p>Textbaustein an den Anfang gesetzt Pflichtenheft weggelassen</p> <p>Versammlungen finden gemäss Entscheid Kollegialgremium statt und nicht auf Einladung Präsidenten. Statt 3 Vorstandsmitglieder auf ²/₃ geändert</p> <p>Minimale Anzahl festgelegt</p> <p>Präsidenten und Vizepräsidenten weggelassen</p> <p>Technikobmann statt Präsident Technische Kommission</p> <p>Redaktion Stander gelöscht</p> <p>Neuer Abschnitt mit Vorgabe welche Ressorts besetzt sein müssen</p> <p>Unterschrift zu zweien bleibt, jedoch ohne Präsidenten</p> |



| | |
|---|--|
| <p>○ weitere Vorstandsmitglieder</p> <p>Die Unterschrift zu zweien soll so angewendet werden, dass im Unterschriftenpaar stets die Unterschrift des Kassiers enthalten sein muss.</p> <p>Es sind Beschlussprotokolle zu führen.</p> <p>Beim Austritt eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ein neues Mitglied wählen. Dieses gilt bis zur nächsten GV als gewählt.</p> | |
| <p>Art. 14</p> | <p>Art. 14 Technische Kommission entfällt</p> |
| <p>Art. 14 Jugendkommission / Zusammensetzung</p> | <p>Neu Art. 14 statt 15, Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 15 Revisionsstelle Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie kontrolliert die Rechnung und stellt an der GV Antrag auf Entlastung.</p> | <p>Neu Art. 15 statt Art. 16 Kontrollstelle durch Revisionsstelle ersetzt</p> |
| <p>Art. 16 Amtsdauer Die Amtsdauer für Vorstand, Jugendkommission und Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> | <p>Neu Art. 16 statt Art. 17 Technische Kommission weggelassen und Kontrollstelle ersetzt mit Revisionsstelle</p> |
| <p>Art. 17 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren</p> | <p>Neu Art. 17 statt 18 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 18 Anteilscheine</p> | <p>Neu Art. 18 statt 19 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 19 Rechnung</p> | <p>Neu Art. 19 statt 20 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 20 Verbindlichkeit</p> | <p>Neu Art. 20 statt 21 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 21 Statutenrevision</p> | <p>Neu Art. 21 statt 22 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 22 Datenschutz Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.</p> | <p>Neu Art. 22 statt 23 Rest unverändert Neuer Artikel gemäss Datenschutzgesetz</p> |
| <p>Art. 23 Auflösung / Umwandlung / Fusion</p> | <p>Neu Art. 23 statt 24 Rest unverändert</p> |
| <p>Art. 24 Schlussbestimmung</p> | <p>Neu Art. 24 statt 25 Rest unverändert</p> |